Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 07/2018

In dieser Ausgabe:

[1. Aktionsplan der Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – 3. Phase beschlossen 1](#_Toc518458756)

[2. Broschüre „WhatsApp für Android — leicht gemacht! Ein Ratgeber in Leichter Sprache“ 2](#_Toc518458757)

[3. Erwachsenenschutz-Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft getreten – Broschüren zur Erläuterung als Download erhältlich 3](#_Toc518458758)

# 1. Aktionsplan der Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – 3. Phase beschlossen

Im Jahr 2008 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft gesetzt. Damit sollten grundlegende Rechte von Menschen mit Behinderung weltweit angeglichen werden.

Die nationalen Umsetzungen regeln die jeweiligen Staaten selbst durch entsprechende Gesetze und Verordnungen. Auf nationaler Ebene gibt es in Österreich die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“. Er enthält in acht Schwerpunkten insgesamt 250 Maßnahmen, die von allen Bundesministerien bis 2020 umgesetzt werden sollen.

Auf Bundesländerebene erließ die Steiermark den „Aktionsplan des Landes Steiermark“, der in drei Phasen bis 2020 umgesetzt werden soll.

Im Juni 2018 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung nun die **Phase 3: 2018-2020 des Steirischen Aktionsplanes beschlossen**.

Viele Einzelmaßnahmen wurde in den beiden ersten Phasen angestrebt und umgesetzt – rund 147 Maßnahmen enthielt der Aktionsplan.

„*Bis 2020 steht nicht mehr eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Fokus, sondern es geht vielmehr um die noch intensivere Beteiligung von Betroffenen und Expertinnen sowie Experten, um Behindertenhilfe und Inklusion in der Steiermark weiter zu entwickeln*.“

„*Diese Strukturen* [Anmerkung: die in Phase 1 und 2 eingeführten Strukturen] *ermöglichen nun, dass Menschen mit Behinderungen und andere zentrale Beteiligte aktiv die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen, aber auch bei der Weiterentwicklung im steirischen Behindertenwesen mitarbeiten können. Daher wird die Phase 3 des Aktionsplans als partizipativer Prozess aufgesetzt*.“

Als wichtiger Eckpfeiler wurde die „(…) „*Partnerschaft Inklusion“ ins Leben gerufen – bestehend aus Menschen mit Behinderungen bzw. SelbstvertreterInnen, AngehörigenvertreterInnen, dem Sozialressort des Landes Steiermark, dem Monitoringausschuss des Landes Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, der Sozialwirtschaft Steiermark, der ArbeitnehmerInnenvertretung und dem Städte- und Gemeindebund. Themenspezifische Arbeitsgruppen liefern Ideen, Eckpunkte und Grundlagen für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen und Projekten*.“

Weitere Informationen und Inhalte können Sie direkt im Aktionsplan nachlesen.

Sie können den Aktionsplan kostenfrei [hier](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_108535217/b0a724bf/Aktionsberichtsplan_Phase%203_2018-2020_02.pdf) herunterladen.

[Hier](http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108535217/DE/) gelangen Sie zu allen Veröffentlichungen vom Land Steiermark zum „Aktionsplan der Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“.

Informationen entnommen aus:

<https://www.kleinezeitung.at/steiermark/landespolitik/5440357/Steirischer-Aktionsplan_Menschen-mit-Behinderung-sollen-den>

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/12666242/52077529/>

# 2. Broschüre „WhatsApp für Android — leicht gemacht! Ein Ratgeber in Leichter Sprache“

Seit wir Mobiltelefone nutzen, verwenden wir auch sogenannte Apps (englisch für application = Anwenderprogramm meist für Mobilgeräte). So wurden oft kleine Programme (vor-)installiert, wie z.B. Taschenrechner, Spiele, etc.

Im Laufe der Zeit wurden Mobiltelefone/Smartphones immer leistungsfähiger. Somit wurden auch die Möglichkeiten für Apps immer größer und umfangreicher. Immer mehr Anwendungen für Mobilgeräte drängten auf den Markt, welche NutzerInnen selbst auswählen und installieren können.

Eines dieser sehr erfolgreichen Anwenderprogramme ist die 2009 entwickelt App „WhatsApp“. Hierbei handelt es sich um einen Instant Messaging Dienst, einen Nachrichtensofortversand. Dieses Programm ermöglicht es, mit FreundInnen in Kontakt zu treten. Hierbei kann man Textnachrichten, Bild-, Video- und Tondateien verschicken. Weiters kann man damit Standortinformationen, Dokumente und Kontaktdaten zwischen zwei Personen oder in Gruppen austauschen.

Im Jänner 2018 nutzten rund 1,5 Milliarden Menschen WhatsApp, um mit FreundInnen in Kontakt zu treten. So ist es nicht verwunderlich, dass auch viele Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten von WhatsApp nutzen wollen. Viele Menschen müssen/sollen/wollen an die Möglichkeiten, aber auch Gefahren, die von solchen Diensten ausgehen, informiert werden. Aber viele der Erklärungen und Erläuterungen zu WhatsApp sind sehr kompliziert formuliert. So sind viele Menschen nicht in der Lage zu verstehen was sich wirklich hinter welcher Funktion verbirgt.

Die Lebenshilfe Münster (Deutschland) hat sich in ihrem Projekt NetzStecker mit der Materie auseinandergesetzt. Daraus entstand die **Broschüre „WhatsApp für Android — leicht gemacht! Ein Ratgeber in Leichter Sprache“.**

Sie können die Broschüre kostenlos [hier](https://www.lebenshilfe-muenster.de/de/projekte/netzstecker/WhatsApp%20in%20leichter%20Sprache%20barrierefrei.pdf) herunterladen. Sie können auch ein kostenfreies Druckexemplar unter der unten angeführten Adresse anfordern. Nur Portokosten fallen an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lebenshilfe-muenster.de/de/projekte/netzstecker/whatsapp-ino-leichter-sprache.php>

Kontakt:
Lebenshilfe Münster
Projekt NetzStecker
Windthorststr. 7
D-48143 Münster
Telefon: +49/251 539 06 23

E-Mail: netzstecker@lebenshilfe-muenster.de

Website: [www.netzstecker.ms](http://www.netzstecker.ms)

Informationen entnommen aus:

<https://www.lebenshilfe-muenster.de/de/projekte/netzstecker/whatsapp-ino-leichter-sprache.php>

<https://de.wikipedia.org/wiki/WhatsApp>

# 3. Erwachsenenschutz-Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft getreten – Broschüren zur Erläuterung als Download erhältlich

Wo wir auch sind und wohin wir auch schauen, nahezu überall begegnen wir anderen Menschen. Wir leben von unseren Unterschieden und wir Menschen leben auch unsere Unterschiede. Diese Unterschiede machen uns auch aus und machen uns unverkennbar.

So unterschiedlich wir sind, so haben wir auch viele verschiedene Talente. Aber auch genauso viele Schwächen begleiten uns durch unser Leben. Meist sind diese Schwächen kleine „Unzulänglichkeiten“, mit denen wir aber umzugehen wissen. Aber manchmal sind diese Schwächen so groß, dass uns daraus Probleme erwachsen können. Dann kann es sein, dass wir Hilfe benötigen.

Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen benötigen auch immer wieder einmal Hilfe in verschiedenen Bereichen. Vor allem ist es problematisch, wenn es um Lebenslagen und Bereiche geht, wo man sich nicht mehr selbst (gesetzlich) vertreten kann. Dies führte bis jetzt oft zur gerichtlichen Bestellung von SachwalterInnen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Sachwalterschaften aber nur zum Teil gut funktionierten. Sachwalterschaften sollten als letztes Mittel eingesetzt werden. Jedoch stieg die Anzahl der besachwalteten Personen ständig unverhältnismäßig an. Auch wurden vielfach nicht nur Sachwalterschaften für bestimmte Lebenslagen bzw. Teilbereiche eingerichtet, sondern es wurden Menschen in allen Lebenslagen von SachwalterInnen vertreten, obwohl dies nicht nötig war. Oftmals war es schwierig, geeignete Personen für diese sehr vertrauensvolle Aufgabe zu finden.

Aus diesen und weiteren Gründen wurde nun das Sachwalterrecht reformiert. **Am 1. Juli 2018** ist in Österreich das **Erwachsenenschutz-Gesetz** in Kraft getreten und löst das Sachwalterrecht ab. „*Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt. (…) Erklärtes Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden. Dies wird durch die gesetzliche Verankerung nachstehender Grundsätze erreicht*.“

Betroffene Menschen sollen nun mehr Eigenverantwortung, Mitbestimmungsrecht und Mitbestimmungsmöglichkeiten haben.

Das neue Erwachsenschutz-Recht stützt sich im Wesentlichen auf vier Säulen:

1. Säule: Vorsorgevollmacht

2. Säule: Gewählte Erwachsenenvertretung (gewEV)

3. Säule: Gesetzliche Erwachsenenvertretung (gesEV)

4. Säule: Gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerEV)

„*Mit dem neuen Gesetz ist es nicht mehr möglich, Betroffene automatisch in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken. Es unterscheidet zwischen einer einfachen Vertretung, bei der es um Unterstützung der Betroffenen, oder einzelne, bestimmte Handlungen geht und andererseits einer Vertretung, die korrigierend eingreift. Eine Beschränkung und ein Eingriff in die Handlungsfähigkeit ist nur zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr zulässig. Entscheidungen gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person müssen genau geprüft werden. Dabei ist es ausreichend, dass die Person zu verstehen gibt, dass sie etwas ablehnt. Die Vorsorgevollmacht und alle Formen der Erwachsenenvertretung werden im Österreichischen Zentralen Vertretungs-Verzeichnis registriert*.“

Im Folgenden finden Sie zum Download einige Broschüren des Justizministeriums, die das Erwachsenenschutzgesetz erklären:

* [Broschüre Erwachsenenschutzrecht](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5f0b170e015f4e7b59095df4.de.0/neu_erwschg_broschuere_download.pdf?forcedownload=true)
* [Kurzbroschüre Erwachsenenschutzrecht](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5f0b170e015f4e7b59095df4.de.0/erwschg_kurzbroschuere_2018.pdf?forcedownload=true)
* [Broschüre Erwachsenenschutzrecht in leichter Sprache](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5f0b170e015f4e7b59095df4.de.0/broschuere%20ll_2017_barrierefrei.pdf?forcedownload=true)
* [Broschüre Gewählte Erwachsenen-Vertretung in leichter Sprache](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5f0b170e015f4e7b59095df4.de.0/ll_gew_erwachsenenvertretung.pdf?forcedownload=true)

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Justizministeriums unter:

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz~27.de.html>

Das „2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG“ finden Sie [hier](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_59/BGBLA_2017_I_59.pdfsig). Die Erläuterungen zum Erwachsenenschutz-Gesetz finden Sie [hier](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5f0b170e015f4e7c2d165e28.de.0/erl%C3%A4uterungen.pdf?forcedownload=true).

Informationen entnommen aus:

<https://www.bizeps.or.at/broschuere-erwachsenenschutzgesetz-im-justizministerium-vorgestellt/>

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/aktuelles/2018/erwachsenenschutzrecht-neu~1d.de.html>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

------------------------------------------------------------------
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: [www.behindertenanwalt.steiermark.at](http://www.behindertenanwalt.steiermark.at)

